

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stungen des Bulldoggs im Brillantfeuer in den Schatten gestellt werden.

Endlich muß ein offizielles Journal in die Nutzmeßcompete stoßen, wie noch neulich einige Kavallerie-Regimenter bei Gelegenheit einer Parade für die ersten Truppen der Welt erklärt wurden.

Auch in der Parade auf dem Longchamps hatten diese Regimenter ihre untadelhafte Haltung bewahrt. Kein Haar war in der Kampagne auf den Häuptern der sämtlichen Pferde gekrümt worden.

Auch aus der Vermehrung der Festungen unserer westlichen Nachbarn schließt ein Schriftsteller auf die zunehmende Bedeutung der Kavallerie, doch was läßt sich bei einer Vergewaltigung der Logik nicht alles schließen!

Wenn nun diesen auffallenden Mißfolgen der Kavallerie gegenüber die Schuld bald diesen, bald jenen Führern zugeschoben und mit wehmüthiger Resignation von Feldzug zu Feldzug auf den neuen Seydlitz gewartet wird, so liegt doch wohl der Schluß nahe, daß, da diese Mißfolge der Kavallerie sich in allen Kriegen der Neuzeit und bei allen kriegerischen Nationen wiederholen, die Bedingungen nicht mehr vorhanden sind, unter welchen ein neuer Seydlitz auftreten kann, und man möchte ihnen mit Göthe zuziessen: „hic rhodus — hic salta“, der neue Seydlitz wird ebensowenig kommen, wie der Messias der Juden.

Diesen geringen Leistungen der Kavallerie gegenüber ist wohl die Frage berechtigt: Welche Mittel erfordert die Kavallerie zu ihrer Unterhaltung, Bewegung und Ernährung?

Wir wollen die Kostenberechnung übergehen und nur noch bemerken, daß der Verfasser zur Begründung der Nutzlosigkeit der Kavallerie Beispiele anführt, welche als brillante Leistungen der Kavallerie angesehen werden, und der Kritik unterwirft. Solche Beispiele sind entnommen: dem Krimkrieg, dem badischen und polnischen Insurrektionenkrieg, den Feldzügen 1866, 1870 und endlich dem letzten russisch-türkischen Krieg.

Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß wir die Ansichten des Herrn Verfassers nichttheilen können, dagegen aber der Meinung sind, daß die Reiterei nur dann ihren bisherigen Rang behaupten kann, wenn sie den neuen Verhältnissen in vollstem Maße Rechnung trägt und alle alten Traditionen von schönen Attacken und wuchtigen Säbelhieben über Bord wirft. Nicht Ritter, sondern reitende Schützen erfordert die Bewaffnung der Gegenwart. — Einen Seydlitz braucht die Reiterei nicht, doch Stuart hat bereits gezeigt, was die Reiterei auch bei den heutigen Verhältnissen noch leisten kann!

Eidgenossenschaft.

— (Bericht des Bundesrathes betreffend seine Geschäftsführung im Jahre 1880.) (Schluß.)

XIII. Waffenplatz. Durch den Abschluß eines Vertrages mit der Gemeinde Wallenstadt betreffend einen Schleßwaffenplatz für die Infanterie ist nunmehr nach jahrelangen Unterhandlungen die Waffenplatzangelegenheit überall in geregelte Verhältnisse getreten.

XIV. Festungswerke. Der Unterhalt der Festungswerke beschränkte sich wie gewohnt auf das Allernothwendigste...

Über den Stand der Landesbefestigungsfrage haben wir nur kurz zu bemerken, daß nachdem unser Militärdepartement die Grundzüge, nach welchen die Angelegenheit in Berathung zu stehen sei, aufgestellt, den verschiedenen Dienstabteilungen übermittelt und deren Rückäußerung entgegengenommen hatte, dasselbe eine Kommission höherer Offiziere einberief und ihr die Weiterbehandlung der Frage übertrug. Die eingelausenen Memoriale und Projekte wurden in Circulation gesetzt und sobann diese Kommission am 14. Juni 1880 zu einer Sitzung versammelt, in welcher jene Arbeiten, sowie andere Befestigungssysteme erörtert wurden. Das vorläufige Ergebnis dieser Berathung war die Aufstellung einer Subkommission, welche den Auftrag erhielt, die Terrainstudien, soweit nothwendig, noch zu vervollständigen und hierüber der größern Kommission seiner Zeit Bericht zu erstatten. Diese Studien zogen sich entzess bis gegen Schluss des Berichtsjahres hinaus, so daß eine Versammlung der Gesamtkommission im Jahre 1880 nicht mehr möglich war und erst im Januar 1881 angeordnet werden konnte. Über das Ergebnis der daherigen mehrtägigen Berathungen werden wir entweder in einer besondern Vorlage oder im künftigen Geschäftsbericht referiren.

XV. Postulate. Im Berichtsjahe haben Sie folgende Postulate aufgestellt und Beschlüsse gefaßt:

Unter 24. Brachmonat 1880:

- 1) „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den „Sanitätsdienst in den Rekrutenschulen der berittenen Truppen, statt wie bisher durch die Plazärzte, künftig durch „Korpsärzte resp. Schularzte versehen zu lassen.“
- 2) „Von der beabsichtigten Gewichtserhöhung der Rekruten ist „Umgang zu nehmen.“
- 3) „Es wird von der Vereinigung der Buch- und Kassaführung „der Regimentsstalten in Thun oder von der Uebertragung einzelner Theile an die Staatskasse Umgang genommen, immerhin in dem Sinne, daß der Bundesrat die Frage der „administrativen Vereinfachung nicht aus dem Auge lassen soll.“

Unter 23. Dezember 1880:

- 4) „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und mit thunlichster Beförderung Bericht zu erstatten:
 - a. „im Allgemeinen, was zu einer bessern Ausbildung der „Kavallerie geschehen und
 - b. „im Speziellen, wie die in Art. 139 der Militärorganisation vorgesehenen einställigen Inspektionen durch „mehrtägige Übungen erfüllt werden könnten.“
- 5) „Neue Amtsstellen in der Bundesverwaltung, welche nicht „bloß einen vorübergehenden Charakter haben, können nur „auf dem Wege der Bundesgesetzgebung in's Leben gerufen werden.“

Ad 1. Die Beförderung des Sanitätsdienstes in den Militärschulen durch ständige Ärzte, sog. Plazärzte, ist nicht neu, sondern es wurde dieses Verfahren längst, namentlich von den größern Kantonen, vor der Centralisation des Unterrichts geübt, um die dienstpflichtigen Ärzte nicht ohne besondern Zweck aus ihrer Privatpraxis herauszunehmen und nicht selten einem größern Gebiet alle ärztliche Hülfe zu entziehen. Hiezu war und ist auch zur Zeit noch um so mehr Grund, als:

I. Die wichtigsten Funktionen des Schularztes auf die frühen Morgenstunden fallen. Während des übrigen Tages ist seine Anwesenheit in der Regel nur bei Rapport nothlbg, sowie zu den Stunden, wo er Theorien über Hygiene zu geben oder das Sanitätspersonal speziell zu unterrichten hat. Die Beförderung der Korpskranken nimmt sehr wenig Zeit in Anspruch, da alle irgendwie ernstlich Erkrankte sofort in die Spitäler evakuiert werden; dieselbe beschränkt sich mithin nach Vollendung der Morgenvisite auf den Aufsichtsdienst im Krankenzimmer und auf die Anordnungen betreffend die im Laufe des Tages gemeldeten Erkrankungen. Der Schularzt ist verpflichtet, jederzeit dafür zu sorgen, daß man ihn nothlgenfalls schnell und leicht auffinden kann.

Alle diese Funktionen lassen die größte und für die Beförderung der Privatpraxis wertvollste Zeit des Tages frei und es kann deshalb ein ständiger Plazärzt ganz gut neben dem Dienst als

Schularzt selbst eine größere Privatpraxis ohne irgend welchen Schaden für den Dienst beim Militär besorgen.

II. Finden die Platzärzte durch ihren Dienst die keineswegs zu unterschätzende Gelegenheit, sich im Militärsanitätswesen bedeutendere Erfahrungen zu sammeln, als andere Militärärzte. Nicht nur wird bei ihnen die Routine des Dienstbetriebes bedeutend erhöht, sondern ihre reichen Erfahrungen sowohl bei den sanitätsichen Eintrittsmusterungen als bei der Krankenbesorgung während des Dienstes verleihen ihnen diagnostische Kenntnisse, welche sie namentlich auch als Mitglieder oder Vorsitzende der Untersuchungskommissionen zum größten Nutzen für die Armee zu verwerten im Falle sind. Aus ihnen rekrutirt sich auch naturgemäß ein Theil der Stabsoffiziere der Sanitätstruppen.

III. Ist nicht zu bezweifeln, daß geübte Platzärzte den Sanitätsdienst nicht nur formell korrekt, sondern auch, z. B. bei Versorgungen in schwierigen Fällen, sachlich richtiger zu führen pflegen, als wenig geübte Schularzte.

Nach den mehrjährigen Erfahrungen konnte in den Schulen für Fußtruppen ein Uebelstand bei Besorgung des Sanitätsdienstes durch Platzärzte nicht konstatirt werden, und es halten die diesfalls einvernommenen Waffenhefth eine Änderung dieser Institution deshalb nicht für geboten, weil die allzu häufige Einberufung von praktischen Aerzten in die Schulen für das Publikum namentlich auf dem Lande ihre unerträglichen Nachtheile hat.

Anderer gestalten sich die Verhältnisse bei den berittenen Truppen in der letzten Hälfte der Schulen, in denen Uebungen, entfernt vom Kantonnement, Regel sind.

Kann der anwesende Arzt bei eintretendem Unglücksfall auch nur einen Nothverband anlegen, heftige Blutungen stillen und einen sachgemäßen Heimtransport anordnen, so wirkt dagegen seine Anwesenheit günstig, indem seine Autorität verhindert, daß Unberufene in wohlgemeintem, aber oft übel angebrachtem Eifer sich in die Obliegenheiten des anwesenden Sanitätspersonals einmischen und unzweckmäßige Anordnungen treffen.

Aus diesen Gründen und in Folge der Verhandlungen, welche anlässlich der Berathungen des Postulats in den Räthen stattfanden, hat denn auch unser Militärdepartement Befehle ertheilt, daß zukünftig in den Schulen der berittenen Truppen für die drei letzten Wochen, in welchen die größern Feldübungen und Ausmärsche stattfinden, Schularzte einberufen werden.

Wir glauben nun, daß durch diese Maßnahme der im Postulat enthaltenen Absicht Rechnung getragen worden ist, und stellen den Antrag:

„Sie möchten dasselbe durch diese Auskunftsvertheilung als erledigt betrachten.“

Ad 2. Diesem Beschluß ist bei der Aushebung der Nekruten für 1881 bereits Rechnung getragen worden und soll auch in Zukunft nachgelebt werden.

Ad 3. Wir werden nicht ermangeln, soweit die Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Armee dadurch nicht beeinträchtigt wird, dem Begehrten Rechnung zu tragen.

Ad 4. Ueber das Postulat ist eine Vorlage ausgearbeitet, welche bereits den eidgenössischen Räthen zur Behandlung vorlegt.

Ad 5. Diesem durch die Anstellung eines Schießinstructors veranlaßten Postulat ist durch eine besondere Vorlage entsprochen worden. Unser Militärdepartement wird es sich zur Pflicht machen, diesen Beschluß auch in Zukunft zu befolgen.

— (Ein Circular der Genieoffiziere der V. Armeedivision) an die Herren Kameraden vom Gente der übrigen Divisionen lautet wie folgt:

„Zt.! In einer am 20. Februar 1881 in Brugg abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, Ihnen folgende Vorschläge betreffend Neorganisations des Gente zur Begutachtung vorzulegen:

1. Der Bataillonsverband beim Gente ist aufzuheben, die einzelnen Kompanien und besonderen Abtheilungen erhalten ihre Befehle direkt vom Divisions-Ingenieur resp. Genie-Kommandanten der Armee.

2. Die Zahl der Sappeurs bei den Divisionen ist zu vermehren, resp. es soll eine zweite Sappeur-Kompanie gebildet werden. Den Sappeur-Kompanien ist einiges Ordonnanz-Vorbrückens-Material zuzuthellen.

3. Die Pontonniere-Kompanien sind vom Divisionsverbande zu lösen, ihre Anzahl ist zu vermindern und es soll denselben so viel Ordonnanz-Material zugethellt werden, als nöthig ist, um unsere Flüsse zu überbrücken.

Die Pontonniere sind direkt dem Armee-Kommando zu unterstellen.

4. Die Pionier-Kompanien sind aufzulösen.

5. Es ist eine leichte Telegraphen-Abtheilung direkt dem Divisions-Kommando zu unterstellen, während weitere Telegraphen-Abtheilungen dem Armee-Kommando zuzuthellen sind.

Es soll auch der optischen Telegraphie Aufmerksamkeit zugewendet werden.

6. Die Eisenbahn-Abtheilungen werden in größere Verbände vereinigt und dem Armee-Kommando direkt unterstellt.

7. Das System der Infanterie-Pionniere ist gänzlich aufzuheben und die Mannschaft zur Vermehrung der Sappeurs bei den Divisionen zu verwenden.

8. Die den höheren Stäben zugethaltenen Genieoffiziere bilden den Geniestab, welcher besonderen Unterricht erhält und alle nöthigen Vorbereitungen für einen Feldzug trifft.

Bezüglich der Motivirung unserer Vorschläge verweisen wir Sie auf die in Nr. 19 der „Allg. schweiz. Militärzeitung“ dieses Jahrganges enthaltenen Ausführungen über die Organisation des schweiz. Gente.

Judem wir Sie ersuchen, obigen Vorschlägen Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, sehen wir Ihnen diesbezüglichen Mittheilungen gerne entgegen und zeichnen

mit kameradschaftlichem Gruße

Namens der Versammlung der Genieoffiziere der V. Division:

A. B a c h o f e n , Major.

E. K e l l e r , Hauptmann.

Basel und Zürich, den 18. Mai 1881.

— (Militär-Literatur.) Soeben ist von Herrn Oberst Böllinger, Kreisinspektor der VI. Division, eine Militärgeographie der Schweiz veröffentlicht worden. Dieselbe ist im Verlag von Orell, Füssli u. Cie in Zürich erschienen. Das Büchlein ist 122 Seiten stark, schön ausgestattet und für den Gebrauch von schweizerischen Subalternoffizieren und Offiziersaspiranten bestimmt. Dasselbe wird einem wirklichen Bedürfnisse abhelfen. — Die Landeskunde läßt bei uns noch Manches zu wünschen übrig u. zw. nicht nur bei einem großen Theil des gebildeten Schweizervolkes, sondern selbst bei vielen Offizieren. Das letztere mag nicht zum geringsten Theil dem blöderen Mangel eines für diese berechneten Buches zuzuschreiben sein. Es ist im Interesse der für den Militär immer sehr nothwendigen Kenntniß des eigenen Landes zu wünschen, daß das Büchlein möglichst große Verbreitung finden möge!

— (Die Ausgabe der Repetirgewehre mit Säbelhaken, Modell 1879) soll nach einem Circular des eidg. Militärdepartements in der Weise beginnen, daß die Infanterie-Nekruten, welche vom 20. Juni d. J. an Militärschulen besuchen, mit solchen Gewehren bewaffnet werden. — Die neuen ausgezeichneten Gewehre werden von der Infanterie sicher mit Freuden begrüßt werden und wesentlich dazu beitragen, das Interesse der Mannschaft für das Schießwesen zu steigern.

U n s l a n d.

Deutsches Reich. (Er s a g g e s c h ä f t.) Der auch dem Reichstage unterbreitete Überblick der Resultate des Erfahrgeschäfts in den Bezirken des I. bis einschließlich des XV. Armee-Körpers für das Jahr 1880 sind noch folgende Angaben zu entnehmen: Die Zahl der 20jährigen in den alphabetischen und Restanten-Listen beträgt 486,210, die Zahl der älteren als 22 Jahre beträgt 54 766. Als unermittelt in den Restanten-Listen werden geführt 31,128; ohne Einschulung ausgeblichen sind 93,546; zurückgestellt wurden 436,582; ausgeschlossen 961; ausgemustert 81,745; der Erfahrgesetz 1 überwiesen 71,818; der Erfahrgesetz 2 überwiesen 57,630; der Seewehr 2 überwiesen 399. Ausgeboren wurden 123,091; überzählig geblieben 12,261; freiwillig eingetreten sind 17,061. Wegen unerlaubter Auswanderung sind im Jahre 1880 verurtheilt: aus der Landbevölkerung 10,591, aus der seemannschaftlichen Bevölkerung 319. Am Schluß des Jahres 1880 blieben noch in Untersuchung 11,853 bzw. 468 Personen.